



WASSERLEITUNGSORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach hat in seiner Sitzung am 31.08.1998 auf Grund des § 28 TGO 1966, LGBl. Nr. 4/1966, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzung erlassen:

§ 1

Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz-, und Löschwasser.

§ 2

Anschluss- und Benützungszwang

1. Für Gebäude, die sich auf Grundstücken befinden, die innerhalb des Anschlussbereiches liegen, besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 100 Metern vom Ortsnetz (=Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage.
2. Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn die Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
3. Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallen Gebäude können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
4. Die Gemeinde kann jedoch Gebäude innerhalb des Anschlussbereiches den Anschluss verweigern, wenn deren Zweckwidmung eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 3

Anschlüsse

1. Die Gemeinde lässt auf der Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlussleitung bis zu mindestens einem Meter hinter der Absperrvorrichtung ausführen. Die bis zu diesem Punkt von der Gemeinde verlegte Anschlussleitung wird Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage.

2. Die Ausführung der weiteren Zuleitung ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders hinsichtlich des Forstschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.
3. Die Verbindung der Trinkwasserleitungen mit anderen Systemen ist unzulässig. Bei Objekten mit einer privaten Wasserversorgungsanlage sind die bestehenden Anschlussleitungen dauerhaft und körperlich (Ausbau eines Passstückes) von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu trennen. Die Durchführung dieser Arbeiten ist von der Gemeinde Dölsach auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder zu beaufsichtigen.

§ 4

Wasserlieferung

1. Die Wasserlieferung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Wassermengen. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperrern. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
2. Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen werden tunlichst vorher bekannt gegeben.
3. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

§ 5

Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft und auf Kosten der angeschlossenen Grundeigentümer angebracht und erhalten.
3. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen; ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 %, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.
4. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind beim Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes

der Zuleitung nach § 3 Abs. 2 sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsheimnisses verpflichtet.

§ 7

Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Bei angeschlossenen Grundstücken und Gebäuden, bei denen noch keine Wasserzähler eingebaut ist, wird die Wassergebühr nach Pauschalsätzen vorgeschrieben.
3. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 8

Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 9

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 5.000,-- bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der ordentlichen Kundmachungsfrist in Kraft, das ist der 17.09.1998.